

Rahmenrichtlinie des Landkreises Grafschaft Bentheim für investive Förderungen

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie gilt für alle investiven Förderungen des Landkreises Grafschaft Bentheim (nachfolgend: Landkreis) in den Bereichen Kindertagesstätten, Jugendheime, Kultur, Sport, wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur. In dieser Richtlinie werden allgemein gültige Fördergrundsätze festgesetzt. Sie wird durch spezielle Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche (Einzelrichtlinien) ausgefüllt.

(2) Sofern im Einzelfall von dieser Richtlinie abgewichen werden soll, ist eine Entscheidung des Kreistages erforderlich.

§ 2 Zuwendungsempfänger

(1) Die Zuwendungsempfänger werden in den jeweiligen Einzelrichtlinien abschließend benannt. Soweit in Richtlinien über die Gewährung investiver Zuschüsse die Gemeinden / Städte / Samtgemeinden im Landkreis Grafschaft Bentheim (nachfolgend: Kommunen) als Zuwendungsempfänger bezeichnet sind, sind damit auch deren Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften erfasst.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Vor Beginn der jeweiligen Maßnahme muss durch den Zuschussempfänger die Finanzierung nachgewiesen werden (mindestens durch Vorlage eines verbindlichen Finanzierungsplanes). Der Finanzierungsplan ist einzuhalten.

(2) Treten nach dem Zugang eines Fördermittelbescheides ein Wegfall von Fördermitteln Dritter oder Mehrausgaben gegenüber dem Finanzierungsplan ein, geht dies zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Eine Nachbewilligung von Kreiszuschüssen erfolgt nicht.

(3) Die finanzielle Förderung des Landkreises setzt einen mindestens gleich hohen Zuschuss bzw. Eigenanteil der jeweiligen Kommune bzw. der kommunalen Eigengesellschaft oder des Eigenbetriebes voraus. Die Bewilligung durch den Landkreis ist erst möglich, wenn eine schriftliche Zusage der Institution gem. Satz 1 hinsichtlich der eigenen Zuschussgewährung vorliegt.

(4) Sofern es sich um Baumaßnahmen handelt, werden ausschließlich Neu- und Erweiterungsbauten gefördert. Umbauten werden nur dann gefördert, wenn die Einrichtung erstmals der Zuschuss begründenden Nutzung zugeführt werden soll. Sanierungsmaßnahmen werden nicht gefördert (Ausnahme: Kindertagesstätten).

(5) Eine Förderung des Landkreises ist ausgeschlossen, wenn die förderfähigen Gesamtkosten geringer als 4.000 € sind.

(6) Das zu fördernde Objekt muss sich im Landkreis Grafschaft Bentheim befinden.

(7) Die geförderte Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren nach der Bescheiderteilung abgeschlossen sein. Sie sind für die Dauer der in den „Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen“ aufgelisteten Nutzungsdauer entsprechend dem Förderzweck zu nutzen, längstens jedoch für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren.

§ 4 Höhe der Förderung

(1) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung des Landkreises sind die förderfähigen Gesamtkosten. Als förderungsfähige Gesamtkosten werden die angemessenen Aufwendungen berücksichtigt, die ausschließlich dem Förderzweck dienen. Nicht als förderfähige Kosten werden anerkannt: Mehrwertsteuer (soweit Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt), Beschaffung und Verzinsung von Finanzmitteln, Beratungskosten, Grunderwerb, Erschließungskosten bei Hochbaumaßnahmen, (Personal-)Kosten der Kommunen und kommunalen Einrichtungen (§2), Eigenleistungen (außer nachgewiesene Eigenleistungen der Vereine), Reisekosten, Kosten für die Gebäudeunterhaltung.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 25% der förderfähigen Gesamtkosten, bei Kindertagesstätten 33,33 %. In den Einzelrichtlinien können Höchstbeträge für eine Förderung festgelegt werden. Abweichungen vom maximalen Fördersatz in Einzelrichtlinien sind möglich, wenn mit einer Förderung kreiseigene und vom Kreistag beschlossene Planungen / Konzepte umgesetzt werden.

(3) Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Verfahren

(1) Förderanträge sind schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Projektbeschreibung und Begründung
- Investitions- oder Kostenplan (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben)
- Finanzierungsplan
- Lageplan
- Bauzeichnung und –beschreibung
- Angaben zur Nutzungsdauer und Sicherstellung von Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen

(2) Auf Anforderung sind weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen beizubringen. Der Antragssteller hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er hat eine nachträgliche Änderung der für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Der Beginn des Vorhabens liegt beim Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie bei der Aufnahme von Eigenarbeiten vor. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt werden.

(4) Zuwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 € werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Bei Zuwendungen über 25.000 € kann die Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt erfolgen. Zuwendungen für Beschaffungen sind erst dann ausbezahlt, wenn die Gegenstände dem Zuwendungsempfänger geliefert worden sind, bei Teillieferungen entsprechend den abgerechneten Teillieferungen.

(5) Über die Bewilligung von Zuwendungen bis zu 5.000 € entscheidet der Landrat. Diese Bewilligungen sowie alle abgelehnten Anträge sind dem zuständigen Fachausschuss nachträglich einmal jährlich mitzuteilen. Bei einem Zuschuss von mehr als 5.000 € ist ein Beschluss des Kreisausschusses bzw. Jugendhilfeausschusses (soweit gesetzl. zuständig) erforderlich. Eine vorherige Beratung im zuständigen Fachausschuss ist anzustreben.

(6) Der Antragsteller erhält über die bewilligte Zuwendung einen Bescheid oder die Regelung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, aus dem insbesondere Art und Höhe der Zuwendung sowie der Zweck hervorgehen sollen.

(7) Über die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis soll aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen kurz darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- Der Nachweis muss sich auf alle für den Zweck bestimmten Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und Ausgaben erstrecken; Weitergehende Belege (insbesondere bei Baumaßnahmen) brauchen lediglich nach Aufforderung vorgelegt zu werden.

(8) Der Landkreis ist berechtigt, von seinen Beauftragten prüfen zu lassen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Dabei hat der Zuwendungsempfänger im gebotenen Umfang, insbesondere durch die Erteilung der erforderlichen Auskünfte, Vorlage der Bücher, Originalbelege und sonstiger Unterlagen mitzuwirken, erforderlichenfalls hat er eine Ortsbesichtigung zu ermöglichen.

(9) Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Landkreises Grafschaft Bentheim geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

(10) Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn

- Leistungen Dritter im Vergleich zur Veranschlagung höher ausgefallen sind,
- die vereinbarte oder festgelegte Nutzungsdauer unterschritten worden ist.

(11) Bei (anteiliger) Rückforderung werden Zinsen in Höhe von 3% über dem Basiszinsatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes jährlich für die Zeit ab der Auszahlung verlangt.

§ 6 Verhältnis zu anderen Förderprogrammen

(1) Für ein (Teil-)Objekt kann jeweils nur eine Förderung nach den Richtlinien des Landkreises bewilligt werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Es wird jeweils die höchst mögliche Förderung gewährt.

(2) Eine Kombination mit Förderprogrammen anderer Träger (z.B. Land, Bund EU) ist unschädlich. Diese Förderungen können nicht auf den Zuschuss von Kommune / Eigengesellschaft / Eigenbetrieb nach § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie angerechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.